

## Lesefassung

### **der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Frankenhausen“ der Stadt Bad Frankenhausen (Eigenbetriebssatzung – EigenbetriebS-BFH)**

*Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der Eigenbetriebssatzung vom 06.11.2019<sup>1</sup> mit Einarbeitung*

- *der 1. Änderung vom 03.03.2020<sup>2</sup>*

*Wir bieten Ihnen mit diesem Dokument eine Lesefassung der aktuell geltenden Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Frankenhausen“. Die vorliegende Fassung dient lediglich der Information. Die amtlichen Fassungen dieser Satzung und der Satzung zur Änderung finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden (siehe Punkt „Veröffentlichungen und Inkrafttreten“).*

### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Frankenhausen“ der Stadt Bad Frankenhausen (Eigenbetriebssatzung – EigenbetriebS-BFH)**

#### Inhalt:

- § 1 Rechtsnatur, Name Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Organe des Eigenbetriebes
- § 4 Werkleitung
- § 5 Aufgaben der Werkleitung
- § 6 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 7 Zuständigkeit des Stadtrats
- § 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 10 Wirtschaftsjahr
- § 11 Gleichstellungsbestimmungen
- § 12 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 19 Absatz 1 und 76 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 6. September 2014 (GVBl. S.642), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Stammkapital**

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen bildet ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltplans der Stadt Bad Frankenhausen nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb). Dieser Eigenbetrieb wird gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Bad Frankenhausen – Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen“. Die Kurzbezeichnung des Namens des Eigenbetriebs lautet „Stadtwerke Bad Frankenhausen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 250.853,60 € (in Worten: Zweihundertfünzigtausendachthundertdreiundfünfzig Euro sechzig).

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist
1. die Stadtreinigung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich des Winterdienstes,
  2. die Gehwegreinigung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  3. die Sinkkastenreinigung,
  4. die Grünanlagenbewirtschaftung,
  5. die Spielplatzbewirtschaftung,
  6. die Durchführung von Bestattungsleistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen,
  7. die Abfallbeseitigung (Papierkorbentleerung),
  8. die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
  9. die Unterhaltung der Straßenbeschilderung,
  10. die Durchführung baulicher Reparaturen und Elektroarbeiten für die Stadt Bad Frankenhausen,
  11. die Betreuung der städtischen Kompostierungsanlage Teichmühle,
  12. die Unterhaltung der städtischen Brunnen und Teiche,
  13. die Reinigung der Wasserläufe und Wehre, soweit die Wasserläufe keine Gewässer 2. Ordnung im Sinne des Thüringer Wassergesetzes darstellen,
  14. die Unterhaltung öffentlicher Toiletten,
  15. die Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung sowie Reinigung des Wochenmarktes,
  16. die Vor- und Nachbereitung sowie die Unterstützung städtischer Veranstaltungen und
  17. die Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

im Rahmen der zwischen der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen und den Stadtwerken Bad Frankenhausen geschlossenen Pauschalverträgen sowie im Rahmen separat durch die Stadt Bad Frankenhausen erteilter Aufträge.

(2) Der Eigenbetrieb ist ermächtigt, im Auftrag privater Dritter tätig zu werden, soweit die städtische Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Der Eigenbetrieb darf keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken (§ 71 Absatz 3 ThürKO).

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind die Werkleitung (§§ 4 und 5), der Werkausschuss (§ 6), der Stadtrat (§ 7) und der Bürgermeister (§ 8).

### **§ 4 Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt gemäß § 76 Abs.1 Satz 1 ThürKO durch den Stadtrat.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Im Fall der Verhinderung des Werkleiters wird durch den Stadtrat ein Stellvertreter bestellt. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Werkleiters und die Nichtbesetzung des Amtes des Werkleiters.

### **§ 5 Aufgaben der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die den Eigenbetrieb betreffenden laufenden Angelegenheiten, die für den Eigenbetrieb keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(2) Unter „laufende Angelegenheiten“ fallen insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. der Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs.1 bis 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) schriftlich auf die Werkleitung übertragen worden sind, insbesondere: Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung, dienstrechtliche Maßnahmen, soweit

- die Werkleitung hierfür nicht die Zustimmung des Stadtrates oder des Werkausschusses bedarf,
6. der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen im Rahmen der Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan bis zur Höhe von 25.000,00 €,
7. die Stundung von Forderungen,
8. den Erlass von Forderungen und den Abschluss gerichtlicher Vergleiche, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als 5.000,00 € beträgt.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle (beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen) betrauen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrats.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig ist.

(3) Insbesondere beschließt der Werkausschuss in folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs.5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1.000,00 € übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs.3 ThürEBV), die mehr als 1.000,00 € betragen,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
5. Entscheidung über die Ermächtigung des Bürgermeisters oder des Werkleiters zum Abschluss von Werkverträgen,
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von

- außergerichtlichen Vergleichen,  
soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr  
als 500,00 € beträgt,  
7. die Einleitung eines Rechtsstreites  
(Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr  
als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt.

(4) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten  
des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung  
des Stadtrats unterliegen.

(5) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung  
jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte  
und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Stadtrats**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der  
Eigenbetriebssatzung,
2. die Besetzung der Sitze im Werkausschuss  
gemäß § 27 Abs.2 ThürKO,
3. die Bestellung der Werkleitung (Werkleiter und  
Stellvertreter des Werkleiters),
4. Entnahme von Eigenkapital,
5. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26  
Abs.2 ThürKO fallen.

(2) Darüber hinaus kann der Stadtrat in  
Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss  
zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich  
ziehen und Beschlüsse des Werkausschusses  
aufheben oder ändern.

(3) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs.1  
Nr.4) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der  
Werkleitung.

### **§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und  
Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb  
eingesetzten Bediensteten.
- (2) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten,  
deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den  
Eigenbetrieb sind, bis zu einer Sitzung des Stadtrats  
oder des Werkausschusses aufgeschoben werden  
kann, anstelle des Stadtrats oder des  
Werkausschusses entscheiden. Die Gründe für die  
Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den  
Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des  
Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den  
Vorschriften der ThürKO und der ThürEBV in der  
jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen  
dieser Satzung unter Beachtung der  
Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei ist der Erhalt  
des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der  
technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit  
unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und  
Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig  
durchzuführen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse  
einzurichten. Die Werkleitung erlässt folgende  
Dienstanweisungen:

1. Dienstanweisung über das Kassenwesen,
2. Dienstanweisung für die Buchhaltung,
3. Dienstanweisung für die Durchführung der  
Inventur.

(3) Die Buchführung der Stadtwerke erfolgt nach  
den Regeln der kaufmännischen doppelten  
Buchführung.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht  
dem Haushaltsjahr der Stadt Bad Frankenhausen.

### **§ 11 Gleichstellungsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten  
personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle  
Geschlechtsformen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

...

## **Veröffentlichungen und Inkraft- treten der Satzung und ihrer Änderung(en):**

### **1 Erstfassung der geltenden Betriebs- satzung vom 06.11.2019**

Stadtratsbeschluss vom 19.09.2019  
Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt Bad  
Frankenhausen vom 13.11.2019  
Inkrafttreten der Satzung: 14.11.2019

### **2 1. Änderung der Betriebssatzung**

Geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der  
Betriebssatzung vom 03.03.2020

Stadtratsbeschluss vom 06.02.2020  
Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt Bad  
Frankenhausen vom 01.04.2020  
Inkrafttreten der Satzung: 02.04.2020